

Sachregister zum Band 2005

(nach Rechtsquellen geordnet)

Übersicht

	Seite
I. Entscheide zum kantonalen Recht	
1. Grundlagen und Organisation von Staat und Gemeinden	Reg 3
2. Erziehung, Bildung, Kultur	Reg 4
3. Gesundheitspflege, Sozialversicherung, Fürsorge	Reg 5
4. Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung	Reg 6
5. Arbeit und Gewerbe	Reg 6
6. Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Umweltschutz	Reg 7
7. Verkehr, öffentliches Baurecht, Energie, Gewässernutzung und Gewässerschutz	Reg 7
8. Öffentliche Finanzen, Regalien, staatliche Unternehmungen, Feuerschutz	Reg 8
9. Zivilrecht, Strafrecht, Rechtspflege	Reg 10
II. Entscheide zum Bundesrecht	
1. Staat, Volk, Behörden	Reg 16
2. Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung	Reg 17
3. Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug	Reg 20
4. Schule, Wissenschaft, Kultur	Reg 21
5. Landesverteidigung	Reg 21
6. Finanzen	Reg 21
7. Öffentliche Werke, Energie und Verkehr	Reg 21
8. Gesundheit (einschliesslich Umweltschutz), Arbeit, Soziale Sicherheit	Reg 23
9. Wirtschaft, Technische Zusammenarbeit	Reg 24
III. Entscheide zum Internationalen Recht	
Menschenrechte und Grundfreiheiten.	Reg 25

I. Entscheide zum kantonalen Recht¹

1. Grundlagen und Organisation von Staat und Gemeinden

Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (KV), sGS 111.1

- Art. 67 Konzept über die Finalisierung der Rechtsetzung.
Staatskanzlei, 2. Dezember 2005 GVP 2005 Nr. 89

Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994 (StVG), sGS 140.1

- Art. 82 Ist kein triftiger Grund für die Auflösung des öffentlich-rechtlichen Angestelltenverhältnisses nachgewiesen, ist nicht über die Zulässigkeit der Neuansetzung einer Probezeit zu befinden. Wenn eine Vereinbarung über die Aufhebung des Angestelltenverhältnisses die Nachteile einer verkürzten Kündigungsfrist für die entlassene Mitarbeiterin nicht kompensiert, ist die Kündigung widerrechtlich.
Verwaltungsgericht, 13. September 2005 GVP 2005 Nr. 4
- Art. 82 Abs. 2. Siehe Art. 80 Abs. 1 VRP (GVP 2005 Nr. 59).
- Art. 83 Die Zuständigkeit des Departements für die Kündigung öffentlich-rechtlich Angestellter kann nicht an die Ämter delegiert werden. Ein einzelnes Asylzentrum gilt als Betrieb im Sinne der sachgemäss anwendbaren Bestimmungen des OR über die Massenentlassung. Diese Bestimmungen gelangen nicht zur Anwendung, da die Asylzentren Rütihof und Soldanella weniger als 20 Mitarbeitende beschäftigten. Selbst wenn sie sachgemäss zur Anwendung kämen, wären sie mit der gemeinsamen Anhörung und Konsultation an besonderen Veranstaltungen sowie der individuellen Anhörung der Mitarbeitenden im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs eingehalten worden. Im übrigen waren die Kündigungen sachlich begründet.
Verwaltungsgericht, 25. Oktober 2005 GVP 2005 Nr. 5
- Art. 83 Siehe Art. 82 StVG (GVP 2005 Nr. 4).
- Art. 83 Siehe Art. 80 Abs. 1 VRP (GVP 2005 Nr. 59).
- Art. 90 ff. Siehe Art. 83 StVG (GVP 2005 Nr. 5).

V über den Staatsdienst vom 5. März 1996 (VStD), sGS 143.20

- Art. 68 Siehe Art. 83 StVG (GVP 2005 Nr. 5).

Gemeindegesetz vom 23. August 1979 (GG), sGS 151.2

- Art. 4 Abs. 1. Siehe Art. 50 Abs. 1 BV (GVP 2005 Nr. 88).
- Art. 178 Siehe Art. 179 Bst. b GG (GVP 2005 Nr. 90).
- Art. 179 Bst. b. Abgrenzung neue von gebundenen Ausgaben. Für jede neue Ausgabe ist ein Kreditbeschluss erforderlich. Erfordernis eines besonderen Beschlusses der Bürgerschaft zur Gewährung eines Kredits für eine neue Ausgabe von grosser finanzieller Tragweite.
Departement des Innern, 23. August 2005 GVP 2005 Nr. 90

¹ Gliederung nach dem Systematischen Register (Stand: 1. Januar 2005); Übersicht im Register 2005 der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen.

Art. 243 Siehe Art. 8 BV (GVP 2005 Nr. 1).

Art. 244 Siehe Art. 8 BV (GVP 2005 Nr. 1).

Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959 (VG), sGS 161.1

Art. 4 Beginn der Verwirkungsfrist für Verantwortlichkeitsansprüche.
Kassationsgericht, 20. Dezember 2005 GVP 2005 Nr. 7

Disziplinalgesetz vom 28. März 1974 (DG), sGS 161.3

Art. 1 ff. Abgrenzung der administrativen von der disziplinarischen Entlassung. Die als administrative Massnahme verfügte Entlassung einer Lehrerin ist rechtmässig, wenn beide Seiten gelten machen, das gegenseitige Vertrauensverhältnis für eine weitere Zusammenarbeit sei zerstört.
Verwaltungsgericht, 16. August 2005 GVP 2005 Nr. 6

2. Erziehung, Bildung, Kultur

Stipdiengesetz vom 3. Dezember 1968 (StipG), sGS 211.5

Art. 1 Abs. 1. Bei der Berechnung des zumutbaren Elternbeitrags sind die Reineinkommen der Eltern zusammenzurechnen, auch wenn diese nicht verheiratet sind. Der Abzug von Fr. 6000.– vom Reineinkommen für jedes Kind bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit steht mit dem übergeordneten Recht nicht im Widerspruch. Eine Gesuchstellerin hat ihren zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch gegenüber einem Elternteil gegebenenfalls klageweise durchzusetzen. Ist die Erfüllung des familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs durch einen Elternteil aber objektiv unmöglich, so steht die Anrechnung eines Elternbeitrags im Widerspruch zur gesetzlichen Ordnung.
Verwaltungsgericht, 13. September 2005 GVP 2005 Nr. 8

Art. 9 Abs. 1. Siehe Art. 1 Abs. 1 StipG (GVP 2005 Nr. 8).

Stipendienverordnung vom 13. Mai 2003 (StipV), sGS 211.51

Art. 15 ff. Siehe Art. 1 Abs. 1 StipG (GVP 2005 Nr. 8).

Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (VSG), sGS 213.1

Art. 14 Abs. 3. Siehe Art. 8 BV (GVP 2005 Nr. 86).

Art. 45 Siehe Art. 8 BV (GVP 2005 Nr. 86).

Art. 48 Siehe Art. 8 BV (GVP 2005 Nr. 86).

Art. 54 Für Fehlverhalten, das nicht primär dem Schüler, sondern primär dem Elternhaus anzulasten ist, darf der Schüler nicht mit dem disziplinarischen Schulausschluss bestraft werden. Bei massiven Erziehungsdefiziten in der Familie ist es nicht an der Schule, sondern an den Organen der Familienaufsicht, einzuschreiten.
Präsident Erziehungsrat, 26. Januar 2005 GVP 2005 Nr. 91

Art. 55 Siehe Art. 54 VSG (GVP 2005 Nr. 91).

Art. 55bis Siehe Art. 54 VSG (GVP 2005 Nr. 91).

Reg 4

- Art. 61 Abs. 1. Die Gesellschaft und die Schulkinder haben ein Interesse daran, von Lehrkräften ohne manifestes Interesse an Kinderpornografie unterrichtet und erzogen zu werden. Dieses öffentliche Interesse geht dem privaten Interesse der Lehrkraft, ungeachtet seiner persönlichen Interessenlage, den Lehrerberuf ausüben zu können, vor.
Erziehungsrat, 16. Februar 2005 GVP 2005 Nr. 92
- Art. 117 Die Bewilligung von privatem Einzelunterricht ist eine Polizeibewilligung, auf deren Erteilung Anspruch besteht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. An das Kriterium der Gewährleistung der Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit dürfen hohe Anforderungen gestellt werden.
Verwaltungsgericht, 25. Oktober 2005 GVP 2005 Nr. 9
- Art. 123 Siehe Art. 117 VSG (GVP 2005 Nr. 9).
- V über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996 (VVU), sGS 213.12**
- Art. 13 Bst. d. Siehe Art. 54 VSG (GVP 2005 Nr. 91).
- V über das Dienstverhältnis der Volksschul-Lehrkräfte vom 23. Februar 1999 (VDL), sGS 213.14**
- Art. 6 Das Fachlehrer-System hat für die Primarschule im Gegensatz zur Stellenteilung (sogenanntes Job-Sharing) keine gesetzliche Grundlage.
Erziehungsrat, 17. März 2004 (vgl. GVP 2005 Nr. 88) GVP 2005 Nr. 93
- Universitätsgesetz vom 26. Mai 1988 (UG), sGS 217.11**
- Art. 34 ff. Die Abgabe einer Semesterarbeit, die sich als Plagiat erweist, rechtfertigt den disziplinarischen Ausschluss von sämtlichen Lehrveranstaltungen im laufenden Semester.
Präsident des Universitätsrates, 29. Juli 2005 GVP 2005 Nr. 94

3. Gesundheitspflege, Sozialversicherung, Fürsorge

EG zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995, (EG zum KVG), sGS 331.11

- Art. 10 Abs. 1. Voraussetzung für den Anspruch auf individuelle Verbilligung von Krankenkassenprämien ist der steuerrechtliche Wohnsitz im Kanton St.Gallen. Ein Aufenthalt zu Studienzwecken begründet keinen Wohnsitz.
Verwaltungsgericht, 7. April 2005 GVP 2005 Nr. 14

Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998 (SHG), sGS 381.1

- Art. 9 Eine ungenügende Deklaration von Erwerbseinkünften rechtfertigt eine Kürzung der finanziellen Sozialhilfe im Umfang der mutmasslichen Einkünfte, nicht aber eine zusätzliche Kürzung wegen mangelhafter Mitwirkung. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist unzulässig, wenn er zur gänzlichen Einstellung der Hilfeleistung führt.
Verwaltungsgericht, 15. November 2005 GVP 2005 Nr. 15
- Art. 16 Siehe Art. 9 SHG (GVP 2005 Nr. 15).

- Art. 18 ff. Die Pflicht zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen trifft auch direkt unterstützte Personen, deren Ehegatten kraft Familienrechts zum Unterhalt verpflichtet waren. Überträgt eine rückzahlungspflichtige Person nach Einleitung eines Rückerstattungsverfahrens ein Guthaben aus einer Freizügigkeitspolice ohne Nachweis einer Gegenleistung auf ihr Kind, so ist die Berufung auf fehlendes Vermögen rechtsmissbräuchlich.
Verwaltungsgericht, 16. August 2005 GVP 2005 Nr. 16
- Art. 18 Abs. 2 und 3. Siehe Art. 277 Abs. 2 ZGB (GVP 2005 Nr. 103).
- Art. 37 Abs. 1. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die Opferhilfe der Sozialhilfe vorgeht. Dies jedenfalls dann, wenn die Opferhilfe von Anfang an in das Verfahren einbezogen ist, und nicht bloss nachträglich vormundschaftliche Massnahmen zu finanzieren hat, die ohne jeden Einbezug der Opferhilfe angeordnet wurden. Mithin endet die Unterstützungspflicht der Opferhilfe nicht automatisch nach Tätigwerden der Vormundschaftsbehörden. Die Opferhilfe hat nicht den vollen Tagessatz von Fr. 600.– im Schlupfhuus zu übernehmen. Gegenstand der Opferhilfe kann nur das durch die betreffende Person (bzw. deren Eltern) zu finanzierende Kostgeld sein. Dieses hat die Regierung auf Fr. 50.– pro Tag festgesetzt. Weitergehende Kosten entstehen dem Opfer durch den Aufenthalt im Schlupfhuus zum vorneherein nicht, weshalb solche auch nicht von der Opferhilfe zu übernehmen sind.
Versicherungsgericht, 22. September 2005 GVP 2005 Nr. 17
- Art. 38 Abs. 1. Siehe Art. 37 Abs. 1 SHG (GVP 2005 Nr. 17).

4. Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kein Entscheid.

5. Arbeit und Gewerbe

Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 (GWG), sGS 553.1

- Art. 7 Bst. c. Die wiederholte Verletzung von Vorschriften der Betäubungsmittelgesetzgebung rechtfertigt nicht ohne weiteres eine Verweigerung des Gastwirtschaftspatents. Es ist im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu prüfen, ob eine solche Verweigerung verhältnismässig ist. Unverhältnismässig ist sie, wenn sich der Konsum von Betäubungsmitteln nicht negativ auf die Fähigkeit des Patentinhabers auswirkt, die gastwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
Volkswirtschaftsdepartement, 8. April 2005 GVP 2005 Nr. 95
- Art. 8 Abs. 1 Bst. b. Siehe Art. 7 Bst. c GWG (GVP 2005 Nr. 95).
- Art. 18 Verhältnis zwischen baurechtlich bewilligten Betriebszeiten und Schliessungszeiten nach dem Gastwirtschaftsgesetz.
Volkswirtschaftsdepartement, 24. Februar 2005 GVP 2005 Nr. 96

6. Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Umweltschutz

Kein Entscheid.

7. Verkehr, öffentliches Baurecht, Energie, Gewässernutzung und Gewässerschutz

Baugesetz vom 6. Juni 1972 (BauG), sGS 731.1

- Art. 12 Ein bordellähnlicher Betrieb, in dem zwölf Frauen arbeiten, erweist sich im Rahmen der abstrakten Beurteilung in der Wohn-Gewerbe-Zone als zonenkonform. Indes ergibt die konkrete Prüfung, dass der geplante Erotikclub in der unmittelbar angrenzenden Wohnzone in lärmässiger Hinsicht gegen die massgebenden Vorschriften des Bundesumweltrechts verstösst. Ausserdem gehen vom geplanten Club ideelle Immissionen aus, die sich mit Blick auf die intensive Wohnnutzung in der Umgebung und die Grösse des Betriebs als übermässig erweisen.
Verwaltungsgericht, 31. Mai 2005 GVP 2005 Nr. 26
- Art. 13 Abs. 1. Siehe Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG (GVP 2005 Nr. 25).
- Art. 15 Der Betrieb einer Gaststätte mit Bar in der Kernzone erweist sich im Rahmen der abstrakten Beurteilung selbst bei einer Verkürzung der Schliessungszeiten grundsätzlich als zonenkonform. Hingegen ergibt die konkrete Prüfung, dass die bei einer Verkürzung der Schliessungszeiten ab 03.00 Uhr anstatt ab 01.00 Uhr verursachten Lärmimmissionen gegen die Vorschriften des Bundesumweltrechts verstossen und das Wohlbefinden der Anwohner im Quartierkern in unzumutbarer Weise beeinträchtigen.
Verwaltungsgericht, 25. Januar 2005 GVP 2005 Nr. 27
- Art. 32 f. Siehe Art. 1 RPG (GVP 2005 Nr. 24).
- Art. 33 Grundeigentümer ausserhalb des Perimeters eines Überbauungsplans haben nur dann Anspruch auf Überprüfung der Zonenordnung in jenem Gebiet, wenn die geltende Ordnung für jenes Gebiet für ihr Grundstück Nutzungsbeschränkungen nach sich zieht. Zudem müssen die benachbarten Grundeigentümer nachweisen, dass die öffentlichen Interessen an der geltenden Ordnung für jenes Gebiet gegenüber ihren Interessen als Grundeigentümer nicht mehr überwiegen.
Regierung, 18. Mai 2005 GVP 2005 Nr. 100
- Art. 33 Abs. 1. Zeitablauf, fehlende bauliche Entwicklung, erheblicher Sanierungsbedarf von Bauten sowie die Erschliessungssituation können einen Anspruch eines Grundeigentümers im Plangebiet auf gesamthafte Prüfung des Überbauungsplans begründen. Die Kognition der Rekursbehörde bei der Überprüfung eines Plans wird nicht erweitert, wenn das planende Gemeinwesen Eigentümer eines Grundstücks im Plangebiet ist.
Verwaltungsgericht, 4. März 2005 GVP 2005 Nr. 28
- Art. 84 Aus dem Gebot der gleichzeitigen Behandlung von Baugesuch und Einsprachen folgt, dass mit dem Baugesuch sämtliche Einsprachen beurteilt werden müssen.
Baudepartement, 10. März 2005 GVP 2005 Nr. 101

- Art. 93 Abs. 4. Die Umschreibung des Dachgeschosses ergibt sich aus dem Baureglement. Eine Vorschrift, wonach der Dachstock als Ganzes entweder als Attikageschoss oder mit Kniestock auszubauen ist, dient der Durchsetzung der Zonenordnung.
Verwaltungsgericht, 25. Januar 2005 GVP 2005 Nr. 29
- Art. 98 Abs. 1 lit. f. und Abs. 2. Einem Abbruchverbot der Villa Wiesental in St.Gallen steht weder der Überbauungsplan entgegen, noch stellen eine mit dem vorsorglichen Abbruch der Villa erreichte Freihaltefläche oder das Bedürfnis eines künftigen Investors nach Rechtssicherheit gewichtige Interessen dar, die das Interesse am Erhalt der Villa überwiegen.
Verwaltungsgericht, 5. Juli 2005 GVP 2005 Nr. 30
- Art. 118f. Siehe Art. 1 ZPG (GVP 2005 Nr. 60).
- Art. 130 Abs. 2. Siehe Art. 42 RPV (GVP 2005 Nr. 99).
-

8. Öffentliche Finanzen, Regalien, staatliche Unternehmungen, Feuerschutz

Steuergesetz vom 9. April 1998 (StG), sGS 811.1

- Art. 31 Abs. 2 Satz 1. Gewinne aus Liegenschaftshandel gelten – anders als bei der Grundstückgewinnsteuer – in der Regel im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nicht erst mit der Eigentumsübertragung als zugeflossen.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 23. August 2005 GVP 2005 Nr. 31
- Art. 31 Abs. 2 Satz 2. Bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Liegenschaften ist zu prüfen, ob diese Massnahme vorübergehenden oder endgültigen Charakter hat. Wird von einer endgültigen Verpachtung ausgegangen, so kann zur Vermeidung einer Härte die Überführung ins Privatvermögen aufgeschoben werden.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 7. September 2005 GVP 2005 Nr. 31A
- Art. 42 Abs. 1. Ordentliche Verluste aus selbständiger Tätigkeit aus den Übergangsjahren können nach den allgemeinen Grundsätzen in den Folgejahren verrechnet werden.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1. 1. März 2005 GVP 2005 Nr. 31B
- Art. 45 Abs. 1 lit. d. Nachkauf von fehlendem Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge mit Beitragsprimat. Den Steuerbehörden kommt eine eigenständige Prüfungsbefugnis hinsichtlich einer reglementarischen Einkaufsregelung zu, unabhängig davon, ob diese bereits anlässlich einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung als mit den gesetzlichen Bestimmungen für übereinstimmend befunden wurde. Der im vorliegenden Fall getätigte Nachkauf wird nicht vollumfänglich zum Abzug zugelassen, weil die reglementarische Einkaufsregelung ein Leistungsziel vorsieht, welches über die ordentliche Beitragszahlung sowie unter Berücksichtigung einer generell zulässigen Aufzinsung der Altersguthaben von 1.5 % nicht erreicht werden kann.
Verwaltungsgericht, 15. November 2005 GVP 2005 Nr. 31C

- Art. 48 Abs. 2. Das Stichtagsprinzip ist eine zulässige Schematisierung zwecks Vereinfachung der Rechtsanwendung. Es besteht kein Wahlrecht entweder den Abzug von Unterhaltsbeiträgen oder den Kinderabzug geltend zu machen.
- Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1,
25. Mai 2005
- GVP 2005 Nr. 31D
- Art. 67 Bei Selbständigerwerbenden, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist beim Wechsel von der Pränumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung zur Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung der gesamte Gewinn des in die erste Steuerperiode nach dem Systemwechsel fallenden Geschäftsabschlusses zu erfassen. Eine allfällige Überbesteuerung verstösst im ersten Steuerjahr nicht gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- Verwaltungsgericht, 7. April 2005
- GVP 2005 Nr. 32
- Art. 80 Abs. 1 lit. g. Gemeinnützigkeit setzt eine Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit sowie Uneigennützigkeit voraus. Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre grundsätzlich offen ist. Die Zwecksetzung darf nicht nur statutarisch proklamiert, sondern muss auch tatsächlich verwirklicht werden.
- Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1,
15. November 2005
- GVP 2005 Nr. 32A
- Art. 84 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b. Beiträge an die 2. Säule sind nicht als Geschäftsaufwand abzugsfähig, wenn bereits zu Beginn des Geschäftsjahres fest stand, dass sie im Verhältnis zu den ausbezahlten Löhnen übersetzt sind.
- Verwaltungsgericht, 31. Mai 2005
- GVP 2005 Nr. 33
- Art. 203 Abs. 1. Die Einleitungsfrist von zehn Jahren gilt mangels ausdrücklicher Übergangsregelung auch für Sachverhalte, die sich unter dem alten Recht seit Inkrafttreten des StHG 1993 verwirklicht haben.
- Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1,
12. Januar 2005
- GVP 2005 Nr. 33A
- Art. 212 Abs. 1. Von juristischen Personen sind Ausgleichszinsen ab 1. Januar 1999 auch dann zu erheben, wenn die Steuerforderung aus einer Steuerperiode vor 1999 stammt.
- Verwaltungsgericht, 22. März 2005
- GVP 2005 Nr. 34
- Art. 239 Satz 1. Für die Bemessung der Grundsteuer ist seit 1. Januar 2001 (Revision des StG durch das GGS) nicht mehr in jedem Fall die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Dem Steuerpflichtigen ist es unbenommen, durch geeignete Mittel darzutun, dass der geschätzte Verkehrswert nicht mehr dem aktuellen Marktwert des Grundstücks zu Beginn der Steuerperiode entspricht.
- Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2,
7. September 2005
- GVP 2005 Nr. 34A

**V über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. April 1998 (VöB),
sGS 841.11**

- Art. 5 Abs. 1. Es widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und dem Diskriminierungsverbot, einem Anbieter den Zuschlag unter der Bedingung zu vergeben, dass er sein mangelhaftes, den ausgeschriebenen Mindestanforderungen in mehreren Punkten nicht genügendes Angebot nachbessert.
Verwaltungsgericht, 25. Oktober 2005 GVP 2005 Nr. 35
- Art. 5bis Hat eine Anbieterin an der Vorbereitung der Ausschreibung oder der Ausschreibungsunterlagen so mitgewirkt, dass sie den Zuschlag zu ihren Gunsten beeinflussen kann, darf sie sich nicht am Vergabeverfahren beteiligen. Der Zuschlag an eine solchermassen vorbefasste Anbieterin ist aufzuheben.
Verwaltungsgericht, 20. Dezember 2005 GVP 2005 Nr. 36
- Art. 31 Abs. 1. Siehe Art. 5 Abs. 1 VöB (GVP 2005 Nr. 35).
- Art. 33 Siehe Art. 5 Abs. 1 VöB (GVP 2005 Nr. 35).
- Art. 34 Eine fehlerhafte bzw. nicht nachvollziehbare Gewichtung der Zuschlagskriterien führt zur Aufhebung des Zuschlags.
Verwaltungsgericht, 5. Juli 2005 GVP 2005 Nr. 37
- Art. 34 Abs. 2. Erfahrungen eines Anbieters aus früheren Arbeiten für die Auftraggeberin dürfen nur in Ausnahmefällen als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden und müssen sachlich begründet sein.
Verwaltungsgericht, 22. März 2005 GVP 2005 Nr. 38

G über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960 (GVG), sGS 873.1

- Art. 9 Abs. 1. Ein Container-Anbau ist kein Gebäude im Sinn des st.gallischen Gebäudeversicherungsrechts.
Verwaltungsgericht, 25. Oktober 2005 GVP 2005 Nr. 40
- Art. 31 Ziff. 3. Ob ein Sturmschaden vorliegt, beurteilt sich in erster Linie nach dem Schadenbild. Auch isoliert auftretende Windböen können einen Versicherungsfall auslösen. Folgen der Missachtung des Veränderungsverbots.
Verwaltungsgericht, 25. Januar 2005 GVP 2005 Nr. 41
- Art. 43 Siehe Art. 31 Ziff. 3 GVG (GVP 2005 Nr. 41).
- Art. 44 Siehe Art. 31 Ziff. 3 GVG (GVP 2005 Nr. 41).
- Art. 51 Abs. 3. Regress der Gebäudeversicherung, Regressprivileg bei häuslicher Gemeinschaft und leichter Fahrlässigkeit.
Kassationsgericht, 27. April 2005 GVP 2005 Nr. 42

**V zum G über die Gebäudeversicherung vom 18. September 2001 (GVV),
sGS 873.11**

- Art. 10 Abs. 1. Siehe Art. 9 Abs. 1 GVG (GVP 2005 Nr. 40).
- Art. 11 Abs. 1. Siehe Art. 9 Abs. 1 GVG (GVP 2005 Nr. 40).

9. Zivilrecht, Strafrecht, Rechtspflege

EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942 (EG zum ZGB), sGS 911.1

Art. 64 Abs. 2. Siehe Art. 397 Abs. 1 ZGB (GVP 2005 Nr. 52).

G über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979 (GIVU), sGS 911.51

Art. 2 Abs. 1. Grundlage für die Alimenterbevorschussung bildet ein vollstreckbares Urteil oder ein Unterhaltsvertrag im Sinne von Art. 287 ZGB. Unterhaltsverträge werden erst mit der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde für das Kind verbindlich und vollstreckbar. Sofern kein offensichtlicher Rechtsmissbrauch vorliegt, d. h. sofern nicht offensichtlich übersetzte Unterhaltsbeiträge alleine mit Blick auf die Bevorschussung vereinbart und von der Vormundschaftsbehörde genehmigt wurden, sind die vollstreckbaren Unterhaltsbeiträge, die vom Elternteil nicht erhältlich sind, im Rahmen des GIVU zu bevorschussen. Im GIVU findet sich auch keine Bestimmung, wonach die Bevorschussungsstelle selber die (bereits durch die Vormundschaftsbehörde oder das Gericht) genehmigten Unterhaltsbeiträge (nochmals) selbständig und unabhängig darauf prüfen könnte, ob diese mit Art. 285 ZGB zu vereinbaren sind.

Versicherungsgericht, 21. September 2005

GVP 2005 Nr. 18

Gebührentarif für die Grundbuchämter und die Grundstückschätzungskommissionen vom 3. Februar 1998, sGS 914.5

Nr. 11.01 Siehe Art. 954 Abs. 1 ZGB (GVP 2005 Nr. 53).

Nr. 11.07.02 Siehe Art. 954 Abs. 1 ZGB (GVP 2005 Nr. 53).

Nr. 02 Siehe Art. 954 Abs. 1 ZGB (GVP 2005 Nr. 53).

Gerichtsgesetz vom 2. April 1987 (GerG), sGS 941.1

Art. 78 Abs. 2. Erscheinen die Parteien nicht zum Vorstand und enthielt die Vorladung keinen Hinweis auf die Folgen unentschuldigtem Ausbleibens, so handelt eine Schlichtungsstelle willkürlich, wenn sie das Verfahren mit der Feststellung unvermittelt und mit einer Fristansetzung zur Klage abschliesst.

Kantonsgesetz, Präsident der III. Zivilkammer, 21. Juli 2005

GVP 2005 Nr. 58

Art. 92 Abs. 1 lit. b. Siehe Art. 234 ZPG (GVP 2005 Nr. 67).

G über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP), sGS 951.1

Art. 27 Siehe Art. 1 ZPG (GVP 2005 Nr. 60).

Art. 51 Der Umstand, dass die Rückforderung der während des Rekursverfahrens betreffend Kündigung geleisteten Lohnzahlungen allenfalls mit Umtrieben verbunden ist, stellt keine schwere Gefährdung öffentlicher Interessen dar, welche den Entzug der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen würde.

Präsident des Erziehungsrates, 29. Juli 2005

GVP 2005 Nr. 104

Art. 51 Abs. 1. Siehe Art. 9 SHG (GVP 2005 Nr. 15).

- Art. 80 Abs. 1. Wenn die sachgemäss anwendbaren Bestimmungen über die Beschwerde keine spezifischen Normen enthalten, können im öffentlich-rechtlichen Klageverfahren die zivilprozessualen Vorschriften analog angewendet werden. Ein Parteiwechsel ist im öffentlich-rechtlichen Klageverfahren zulässig. – Ein entlassener öffentlich-rechtlich Angestellter hat die Möglichkeit, die Kündigung als rechtswidrig zu rügen und auf dem Anfechtungsweg die Wiederbeschäftigung zu erstreiten, er kann aber auch die Kündigung als solche akzeptieren und auf dem Klageweg eine Entschädigung geltend machen. – Im öffentlichen Dienstrecht ist eine Verlängerung der Probezeit beim Vorliegen eines triftigen Grundes für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zulässig.
Verwaltungsgericht, 22. März 2005 GVP 2005 Nr. 59
- Art. 81 Siehe Art. 1 ZPG (GVP 2005 Nr. 60).
- Art. 94 Abs. 1. Siehe Art. 954 Abs. 1 ZGB (GVP 2005 Nr. 53).
- Art. 105 Die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten für die Durchführung der Ersatzvornahme dürfen nicht ungeprüft weiterbelastet werden.
Baudepartement, 22. August 2005 GVP 2005 Nr. 105
- Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990 (ZPG²), sGS 961.2**
- Art. 1 Das Grenzberichtigungsverfahren gemäss Art. 118 ff. BauG ist öffentlich-rechtlicher Natur und gehört damit nicht dem Zivilrecht an. Will eine Partei den im Rahmen des daran anschliessenden Rekursverfahrens abgeschlossenen Vergleich als unverbindlich anfechten, so ist entweder ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen oder die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 19. April 2005 GVP 2005 Nr. 60
- Art. 14 Sachliche Zuständigkeit bei nicht identischen Klagen mit verschiedenem Rechtsgrund (unerlaubte Handlung und aktienrechtliche Verantwortung).
Kassationsgericht, 27. April 2005 GVP 2005 Nr. 61
- Art. 14 Sachliche Zuständigkeit.
Kassationsgericht, 13. September 2005 GVP 2005 Nr. 62
- Art. 54 Siehe Art. 14 ZPG (GVP 2005 Nr. 61).
- Art. 54 Siehe Art. 14 ZPG (GVP 2005 Nr. 62).
- Art. 60 Abs. 1. Siehe Art. 78 Abs. 2 GerG (GVP 2005 Nr. 58).
- Art. 62 Abs. 1 lit. b und Abs. 2. Siehe Art. 24 Abs. 1 lit. b PatG (GVP 2005 Nr. 55).
- Art. 66 Siehe Art. 14 ZPG (GVP 2005 Nr. 61).
- Art. 73 Abs. 2 lit. a. Die Berechnung des Streitwerts setzt vorerst die Bestimmung des Streitgegenstandes voraus. Ist die Feststellung des Bestands des Pachtverhältnisses Streitgegenstand und handelt es sich um ein Rechtsverhältnis von unbeschränkter Dauer, so ist für die Streitwertberechnung auf den zwanzigfachen Betrag des jährlichen Pachtzinses abzustellen.
Kantonsgericht, Präsidentin der III. Zivilkammer, 31. Mai 2005 GVP 2005 Nr. 63

² In Entscheiden auch mit ZPO abgekürzt.

- Art. 75 Ein Vermittler handelt willkürlich, wenn er in einem überdurchschnittlichen Fall für das Vermittlungsverfahren lediglich eine Parteienschädigung von knapp 4,5 Prozent des Honorars für das (ganze) erstinstanzliche Verfahren zuspricht.
Kantonsgericht, Vizepräsidentin der III. Zivilkammer,
18. Juli 2005 GVP 2005 Nr. 64
- Art. 79 lit. a. Siehe Art. 1 ZPG (GVP 2005 Nr. 60).
- Art. 146 Abs. 1. Siehe Art. 78 Abs. 2 GerG (GVP 2005 Nr. 58).
- Art. 150 Abs. 2. Ist aufgrund des Streitwerts kein vorgängiger Versöhnungsversuch vorausgesetzt und wird dem Gericht eine unvollständige Klageschrift eingereicht, ist dem Kläger Frist zur Verbesserung anzusetzen, und zwar unabhängig davon, ob der Mangel noch innerhalb der Leitschein-Frist behoben werden kann.
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 23. Juni 2005 GVP 2005 Nr. 65
- Art. 153 Abs. 2. Siehe Art. 78 Abs. 2 GerG (GVP 2005 Nr. 58).
- Art. 161 Abs. 1. Siehe Art. 150 Abs. 2 ZPG (GVP 2005 Nr. 65).
- Art. 165 Abs. 2. Siehe Art. 150 Abs. 2 ZPG (GVP 2005 Nr. 65).
- Art. 207 Abs. 2. Es stellt willkürliches Handeln dar, die gerichtliche Bestellung eines Liquidators einer einfachen Gesellschaft von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen.
Kantonsgericht, Vizepräsident der III. Zivilkammer,
17. März 2005 GVP 2005 Nr. 66
- Art. 234 In miet- und pachtrechtlichen Streitigkeiten findet auch bei Streitwerten über Fr. 20 000.– in der Regel weder eine Verhandlung noch ein zweiter Schriftenwechsel statt. In solchen Verfahren gelten, unabhängig vom Streitwert, auch keine Gerichtsferien.
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 15. Juni 2005 GVP 2005 Nr. 67
- Art. 239 Kognition des Kassationsgerichtes bei Ermessensentscheid und bei unbestimmten Rechtsbegriffen kantonalen Rechts.
Kassationsgericht, 13. Dezember 2005 GVP 2005 Nr. 68
- Art. 254 Abs. 1 lit. c. Siehe Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG (GVP 2005 Nr. 83).
- Art. 254 Abs. 1 lit. c. Siehe Art. 78 Abs. 2 GerG (GVP 2005 Nr. 58).
- Art. 254 Abs. 1 lit. c. Siehe Art. 75 ZPG (GVP 2005 Nr. 64).
- Art. 254 Abs. 1 lit. c. Siehe Art. 207 Abs. 2 ZPG (GVP 2005 Nr. 66).
- Art. 264 Abs. 2. Siehe Art. 25 Abs. 3 RTVG (GVP 2005 Nr. 39).
- Art. 268 Abs. 2. Siehe Art. 75 ZPG (GVP 2005 Nr. 64).
- Art. 274 Abs. 1. Siehe Art. 207 Abs. 2 ZPG (GVP 2005 Nr. 66).

Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999 (StP), sGS 962.1

- Art. 16 Abs. 1. Aufsichtsrechtliche Beurteilung einer polizeilichen Sicherstellung, obwohl die Staatsanwaltschaft zuvor einen entsprechenden Antrag der Polizei auf Beschlagnahme abgelehnt hat.
Anklagekammer, 2. Juni 2005 GVP 2005 Nr. 69

- Art. 67 Weisung über die Zustellung von Gerichtsurteilen und staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügungen an Verwaltungsbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.
Anlagekammer, Januar 2006 GVP 2005 Nr. 70
- Art. 175 Abs. 2. Voraussetzungen für die Beschränkung der Verteidigungsrechte.
Anlagekammer, 7. Juli 2005 GVP 2005 Nr. 71
- Art. 182 Abs. 1. Gegen Verfügungen des untersuchenden Richters im Privatstrafklageverfahren ist, soweit nicht die Anordnung von Zwangsmassnahmen angefochten wird, nur die Rechtsverweigerungsbeschwerde an den Präsidenten der Strafkammer des Kantonsgerichts gegeben. Ein Privatstrafklageverfahren darf nicht mit einer Aufhebungsverfügung abgeschlossen werden.
Kantonsgericht, Präsident der Strafkammer, 6. Dezember 2005 GVP 2005 Nr. 72
- Art. 230 lit. k. Die Frage der Verweigerung der Akteneinsicht kann sich nur für Unterlagen stellen, welche Bestandteil der Strafprozedur sind.
Anlagekammer, 26. April 2005 GVP 2005 Nr. 73
- Art. 237 Abs. 2. Der Ausschluss der Berufung im ordentlichen Verfahren, wenn die Anklage ausschliesslich wegen Übertretungen erhoben worden ist, lediglich eine Busse bis Fr. 1000.– verhängt worden ist und der Vertreter der Staatsanwaltschaft keine schwerere Strafe beantragt, lässt sich im Privatstrafklageverfahren nicht anwenden.
Kantonsgericht, Strafkammer, 22. August 2005 GVP 2005 Nr. 74
- Art. 248 Abs. 1 lit. b. Voraussetzungen für die Zulassung von neuen Tatsachen im Wieder-
aufnahmeverfahren (Rechtsmissbrauch).
Anlagekammer, 17. März 2005 GVP 2005 Nr. 75
- Art. 254 ff. Siehe Art. 182 Abs. 1 StP (GVP 2005 Nr. 72).
- Art. 256 Abs. 3. Der Präsident der Anlagekammer verfügt über keine gesetzlichen Kom-
petenzen – auch nicht im Rahmen der aufschiebenden Wirkung –, anstelle des
Haftrichters die Verhaftung eines Angeschuldigten bzw. die Verlängerung der Haft
anzuordnen.
Vizepräsident der Anlagekammer, 22. Februar 2005 GVP 2005 Nr. 76
- Art. 272 Abs. 1. Bei der Bemessung einer Genugtuung für die Haftentschädigung sind die
tieferen Lebenshaltungskosten im Herkunftsland nur ausnahmsweise mitzube-
rücksichtigen.
Anlagekammer, 2. Juni 2005 GVP 2005 Nr. 77
- Art. 294 Abs. 2 lit. b. Siehe Art. 237 Abs. 2 StP (GVP 2005 Nr. 74).
- Art. 308 Abs. 1. Siehe Art. 182 Abs. 1 StP (GVP 2005 Nr. 72).
- Art. 312 Siehe Art. 237 Abs. 2 StP (GVP 2005 Nr. 74).

Anwaltsgesetz vom 11. November 1993 (AnwG), sGS 963.70

- Art. 5 Abs. 2. Die Rechtsstellung des Anzeigers im anwaltsrechtlichen Verfahren. Der
Entscheid des Präsidenten der Anwaltskammer, auf das Wiedererwägungsge-
such der Anzeiger betreffend die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens nicht ein-
zutreten, stellt gegenüber diesen keine beschwerdefähige Verfügung dar.
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 7. Juni 2005 GVP 2005 Nr. 78

Art. 10 Abs. 1. Die Vertretung vor dem Kreisgerichtspräsidenten als unterer Aufsichtsbehörde im Betreuungswesen fällt nicht in den Bereich des Anwaltsmonopols.
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 28. April 2005 GVP 2005 Nr. 79

Art. 32 Abs. 3. Für die Eintreibung einer anwaltlichen Honorarforderung ist eine Entbindung vom Berufsgeheimnis nicht erforderlich (Änderung der Rechtsprechung).
Präsident der Anwaltskammer, 4. Februar 2005 GVP 2005 Nr. 80

Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994 (HonO), sGS 963.75

Art. 9 Siehe Art. 32 Abs. 3 AnwG (GVP 2005 Nr. 80).

EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 10. April 1980, sGS 971.1.

Art. 27 Abs. 3. Siehe Art. 10 Abs. 1 AnwG (GVP 2005 Nr. 79).

II. Entscheide zum Bundesrecht³

1. Staat, Volk, Behörden

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101

- Art. 8 Gesuch um Dispensation vom Schwimmunterricht: Die Durchsetzung des obligatorischen Schulbesuchs als Bürgerpflicht und die Gewährleistung der verfassungsmässigen Rechte auf persönliche Freiheit sowie auf Gleichbehandlung der Geschlechter einerseits sowie das Recht auf umfassende schulische Förderung inklusive Erlernen des Schwimmens andererseits kann im Einzelfall stärker gewichtet werden als die Berücksichtigung von Religionsvorschriften.
Erziehungsrat, 19. Mai 2005 GVP 2005 Nr. 86
- Art. 8 Einbürgerungsentscheide sind Verwaltungsakte bzw. Verfügungen, die dem Willkürverbot und dem Diskriminierungsverbot unterliegen. Einbürgerungsgesuchsteller haben Anspruch auf rechtliches Gehör sowie auf Begründung des Entscheids. Eine ungenügende Begründung eines Einbürgerungsentscheids kann mit Kassationsbeschwerde nach Art. 243 GG gerügt werden. Die Anforderungen an die Begründungsdichte eines Einbürgerungsentscheides sind aber aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen dem Anspruch des Gesuchstellers auf eine Begründung und den direktdemokratischen Rechten der Stimmbürger weit weniger hoch als bei Entscheiden von Rechtsmittelbehörden oder Gerichten. Die ablehnenden Entscheide der Bürgerversammlung von Rheineck vom 25. März 2005 waren mit dem stereotypen Hinweis auf «mangelnde Beteiligung am »Städtlileben« dennoch unzureichend begründet; allerdings lag keine Diskriminierung der Gesuchsteller vor. Diese hätten zudem Anspruch auf Beteiligung am Kassationsbeschwerdeverfahren gehabt. Im Ergebnis hat das Departement des Innern die ablehnenden Entscheide zu Recht wegen mangelhafter Begründung aufgehoben; die Angelegenheit wurde vom Verwaltungsgericht aber zur Beteiligung der Gesuchsteller am Verfahren an das Departement zurückgewiesen.
Verwaltungsgericht, 6. Dezember 2005 GVP 2005 Nr. 1
- Art. 9 Siehe Art. 8 BV (GVP 2005 Nr. 1).
- Art. 15 Siehe Art. 8 BV (GVP 2005 Nr. 86).
- Art. 26 Abs. 2. Bei Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung in der Grundwasserschutzzone S2 handelt es sich um polizeilich motivierte Eingriffe in das Grundeigentum, welche grundsätzlich keine materielle Enteignung darstellen. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Entschädigungslosigkeit polizeilich motivierter Eigentumsbeschränkungen ist nur dann gegeben, wenn das Flüssigdüngerverbot zu einem Verbot der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung führt.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung II/2, 10. Mai 2005 GVP 2005 Nr. 2
- Art. 26 Siehe Art. 33 BauG (GVP 2005 Nr. 100).

³ Gliederung nach der Allgemeinen Systematik des Landesrechts im Inhaltsverzeichnis 2004 der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts, S. 9 ff. (Bern, Bundeskanzlei, 2005).

- Art. 49 Siehe Art. 8 BV (GVP 2005 Nr. 86).
- Art. 50 Abs. 1. Im Bereich der Klassenbildung und Organisation der Volksschule kommt den Gemeinden keine Autonomie zu.
Bundesgericht, 11. Januar 2005 (vgl. GVP 2005 Nr. 93) GVP 2005 Nr. 88
- Art. 62 Siehe Art. 8 BV (GVP 2005 Nr. 86).
- Art. 127 Abs. 2. Siehe Art. 67 StG (GVP 2005 Nr. 32).
- Art. 162 Mitglieder der Bundesversammlung geniessen absolute Immunität im Sinn von Art. 162 Abs. 1 BV, wenn sie den Wortlaut einer Motion im Ganzen oder in Bestandteilen in der Presse oder in anderen Medien wiederholen.
Handelsgerichtspräsident, 30. März 2005 GVP 2005 Nr. 3

**BG über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (ParIG),
SR 171.10**

- Art. 16 Siehe Art. 162 BV (GVP 2005 Nr. 3).
- Art. 17 Abs. 1. Siehe Art. 162 BV (GVP 2005 Nr. 3).

**BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom
16. Dezember 1943 (OG), SR 173.110**

- Art. 36 Siehe Art. 73 Abs. 2 lit. a ZPG (GVP 2005 Nr. 63).

2. Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210

- Art. 2 Abs. 2. Siehe Art. 2 Abs. 1 GIVU (GVP 2005 Nr. 18).
- Art. 129 Abs. 1. Eine nichteheliche Partnerschaft soll stufenweise zu einer Sistierung des nahehelichen Unterhalts führen. Wenn sie sich nach rund einem halben Jahr zu einer engen Hausgemeinschaft verfestigt hat, kann eine Kostenersparnis berücksichtigt werden. Wenn sie sich nach etwa zwei Jahren zu einer Solidargemeinschaft entwickelt hat, kann vom Partner erwartet werden, dass er die nicht mit der Ehe zusammenhängenden Lebensrisiken übernimmt. Wenn sie ein Kind hervorgebracht oder mindestens fünf Jahre gedauert hat und dadurch das Dasein mitprägt, kann der Ausgleich der mit fortgesetzter Erziehungs- oder Hausarbeit verbundenen Erwerbseinbusse verhältnismässig auf den früheren Ehegatten und den heutigen Partner aufgeteilt werden.
Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 14. Juli 2005 GVP 2005 Nr. 43
- Art. 176 Die Ehegatten können zwar jederzeit, auch aussergerichtlich, eine Vereinbarung über ihr Getrenntleben abschliessen und sind daran grundsätzlich gebunden. Wird die Vereinbarung aber dem Gericht vorgelegt, so ist sie genehmigungspflichtig und das bedeutet, dass sie einer Mängel-, Angemessenheits- und Realitätskontrolle zu unterziehen ist.
Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht,
29. August 2005 GVP 2005 Nr. 44

- Art. 176 Abs. 2 Ziff. 3. Die Annahme, dass das Getrenntleben der Ehegatten unwiderruflich sei und nicht mehr der Rettung der Ehe, sondern nur noch der Vorbereitung einer Scheidung diene, genügt nicht zur Anordnung einer Gütertrennung. Vorausgesetzt werden konkrete Anhaltspunkte, dass die Uneinigkeit der Eheleute über den Fortbestand der Ehe sich auch auf wirtschaftliche Belange auswirkt.
Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 2. November 2005 GVP 2005 Nr. 45
- Art. 273 Es gibt zwar kein festes Besuchskonzept, aber eine Vorstellung darüber, was sich im Allgemeinen bewährt hat. Danach soll ein Schulkind zwei Wochenenden im Monat, zwei bis drei Wochen Ferien und einen Teil der Doppelfeiertage mit dem Elternteil ohne Obhut verbringen können. Dieses Grundmuster muss wohl der besonderen Situation angepasst werden. Es besteht aber kein Anlass, den Kontakt eines normalen Kindes wegen eines fortgesetzten Elternkonflikts einzuschränken. Das ist nur insofern zu berücksichtigen, als Besuche möglichst klar und mit einem festen Rhythmus festzulegen sind.
Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 3. Oktober 2005 GVP 2005 Nr. 46
- Art. 277 Abs. 2. Ein mündiges Kind kann erwarten, dass seine sehr begüterten Eltern während der Ausbildung einen erhöhten Grundbedarf decken, aber nicht verlangen, dass alle Komfortbedürfnisse erfüllt werden. Der Unterhaltsbeitrag ist im Verhältnis der Einkommensüberschüsse auf die Eltern aufzuteilen.
Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 18. Februar 2005 GVP 2005 Nr. 47
- Art. 277 Abs. 2. Aus der elterlichen Unterhaltspflicht, die über die Mündigkeit hinausgeht, lässt sich keine Unterstützungseinheit Eltern/mündiges Kind ableiten.
Departement des Innern, 8. Juni 2005 GVP 2005 Nr. 103
- Art. 277 Abs. 2. Die Pflicht zur Leistung von Ausbildungsunterhalt ist für einen ausserehelichen Vater, der sich konsequent weigerte, eine persönliche Beziehung zum Kind aufzubauen, nicht unzumutbar. Die Unterhaltsdauer kann von einem ersten Prüfungserfolg abhängig gemacht und auf eine Regelstudienzeit beschränkt werden, wenn nach einem um mehrere Jahre verzögerten Mittelschulabschluss Zweifel daran bestehen, ob das mündige Kind sich für ein Studium eignet.
Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 16. August 2005 GVP 2005 Nr. 48
- Art. 285 Siehe Art. 2 Abs. 1 GIVU (GVP 2005 Nr. 18).
- Art. 286 Abs. 2. Der Kindesunterhalt kann nach einem Wegzug ins Ausland angepasst werden, wenn die Lebenskosten dort wesentlich tiefer liegen. Dafür liefert ein internationaler Kaufkraftvergleich nach UBS-Tabellen einen tauglichen Anhaltspunkt. Wenn aber seit der Festsetzung des Unterhalts schon geraume Zeit verstrichen, ist der angemessene Bedarf des Kindes nach schweizerischen Gepflogenheiten neu zu bestimmen.
Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 29. Juni 2005 GVP 2005 Nr. 49
- Art. 287 Siehe Art. 2 Abs. 1 GIVU (GVP 2005 Nr. 18).
- Art. 369f. Eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nach Art. 369 ZGB geht jener wegen Charakterschwächen nach Art. 370 ZGB vor. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten ist in jedem Fall ein Gutachten einzuholen und nicht einfach eine Entmündigung gestützt auf Art. 370 ZGB auszusprechen, um eine Begutachtung zu vermeiden.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 24. Juni 2005 GVP 2005 Nr. 50

- Art. 373 Abs. 1. Siehe Art. 397 Abs. 1 ZGB (GVP 2005 Nr. 52).
- Art. 395 Abs. 1. Die Mitwirkungsbeiratschaft setzt einen Entmündigungsgrund sowie eine entsprechende Schutzbedürftigkeit voraus. Ein Aufhebungsgrund liegt vor, wenn eine dieser beiden Voraussetzungen weggefallen ist oder die Massnahme nicht mehr als verhältnismässig erscheint.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 4. März 2005 GVP 2005 Nr. 51
- Art. 397 Abs. 1. Der Anzeiger hat im Gegensatz zum Antragsberechtigten im Verfahren betreffend Verbeiständung von Erwachsenen keine Parteistellung und keinen Anspruch auf einen Sachentscheid.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 14. Oktober 2005 GVP 2005 Nr. 52
- Art. 439 Abs. 3. Siehe Art. 395 Abs. 1 ZGB (GVP 2005 Nr. 51).
- Art. 684 Siehe Art. 12 BauG (GVP 2005 Nr. 26).
- Art. 954 Abs. 1. Die Umwandlung einer Grundpfandverschreibung in einen Schuldbrief ist tarifmässig nicht als »Errichtung oder Erhöhung eines Grundpfandrechts« gemäss Nr. 11.01, sondern als »andere Umwandlung eines Pfandrechts« gemäss Nr. 11.07.02 zu behandeln.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2,
30. November 2005 GVP 2005 Nr. 53

**BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR), SR 220**

- Art. 51 Siehe Art. 51 Abs. 3 GVG (GVP 2005 Nr. 42).
- Art. 82 Haben die Parteien für die gegenseitigen Leistungspflichten zwei verschiedene Fälligkeitstermine vereinbart und besteht eine sogenannte unbeständige Vorleistungspflicht der einen Partei, so kann sich vom Zeitpunkt der Fälligkeit des zweiten Anspruchs an auch die vorleistungspflichtige Partei auf Art. 82 OR berufen. Die eigene Vertragstreue ist eine ungeschriebene Voraussetzung des Leistungsverweigerungsrechts.
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 12. Mai 2005 GVP 2005 Nr. 54
- Art. 107 ff. Siehe Art. 82 OR (GVP 2005 Nr. 54).
- Art. 274d Siehe Art. 78 Abs. 2 GerG (GVP 2005 Nr. 58).
- Art. 335d Siehe Art. 83 StVG (GVP 2005 Nr. 5).
- Art. 335f Siehe Art. 83 StVG (GVP 2005 Nr. 5).
- Art. 372 Abs. 1. Siehe Art. 82 OR (GVP 2005 Nr. 54).
- Art. 550 Abs. 1. Siehe Art. 207 Abs. 2 ZPG (GVP 2005 Nr. 66).
- Art. 583 Siehe Art. 207 Abs. 2 ZPG (GVP 2005 Nr. 66).

BG über die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (PatG), SR 232.14

- Art. 24 Abs. 1 lit. b. Wird während eines Patentnichtigkeitsverfahrens teilweise auf Patentansprüche verzichtet, besteht kein Anspruch auf Sistierung, wenn der (veränderte) Streitgegenstand gleichwohl feststeht.
Handelsgericht, 16. August 2005 GVP 2005 Nr. 55
- Art. 52 Siehe Art. 24 Abs. 1 lit. b PatG (GVP 2005 Nr. 55).

**BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG),
SR 281.1**

- Art. 17 Beschwerdefähige Verfügung (Erw. 5). Bei der Festsetzung des Kostenvorschusses zur Durchführung des Konkursverfahrens können die bisher aufgelaufenen Kosten nicht der Gläubigerin auferlegt werden (Erw. 6).
Kantonsgericht, Kantonale Aufsichtsbehörde für Konkurs, 21. Oktober 2005 GVP 2005 Nr. 81
- Art. 17 Siehe Art. 10 Abs. 1 AnwG (GVP 2005 Nr. 79).
- Art. 23 Siehe Art. 10 Abs. 1 AnwG (GVP 2005 Nr. 79).
- Art. 27 Abs. 1. Siehe Art. 10 Abs. 1 AnwG (GVP 2005 Nr. 79).
- Art. 80 Abs. 1. Knüpft ein definitiver Rechtsöffnungstitel die Zahlungspflicht des Schuldners an eine Suspensivbedingung, so hat der Gläubiger deren Eintritt durch Urkunden nachzuweisen; bei seinem Gegenbeweis ist der Schuldner nicht auf einen Urkundenbeweis angewiesen. Bei Resolutivbedingungen hat indessen grundsätzlich der Schuldner durch Urkunden liquide zu beweisen, dass die Bedingung eingetreten ist.
Kantonsgericht, Präsidentin der III. Zivilkammer, 1. März 2005 GVP 2005 Nr. 82
- Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3. Es ist nicht willkürlich, das Begehren um definitive Rechtsöffnung abzuweisen, wenn bei Steuerschulden lediglich der Konkursverlustschein sowie eine Rechtskraftbescheinigung, welche indessen auf keine bestimmte Veranlagung Bezug nimmt, eingereicht werden.
Kantonsgericht, Präsident der III. Zivilkammer, 19. Juli 2005 GVP 2005 Nr. 83
- Art. 81 Abs. 1. Siehe Art. 80 Abs. 1 SchKG (GVP 2005 Nr. 82).
- Art. 230 Abs. 2. Siehe Art. 17 SchKG (GVP 2005 Nr. 81).

3. Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0

- Art. 63 Siehe Art. 91 Abs. 1 SVG (GVP 2005 Nr. 22).
- Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2. Übergibt der Kontoinhaber einer Drittperson eine Bankkarte samt PIN (persönliche Identifikationsnummer) und verstösst diese Person gegen die vom Kontoinhaber erteilten Benutzungsanweisungen, indem sie für eigene Zwecke Geld bezieht, so liegt Veruntreuung und nicht betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage vor.
Kantonsgericht, Strafkammer, 12. April 2005 GVP 2005 Nr. 56
- Art. 140 Ziff. 2. Andere gefährliche Waffen: Als Waffen können von vornherein nur solche Gegenstände gelten, die nach ihrer objektiven Bestimmung – also unabhängig von der Verwendung im konkreten Fall – dem Angriff oder der Verteidigung dienen. Zweckbestimmung als Waffe verneint für ein Küchenmesser.
Kantonsgericht, Strafkammer, 12. April 2005 GVP 2005 Nr. 57
- Art. 147 Siehe Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (GVP 2005 Nr. 56).

**BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (OHG),
SR 312.5**

- Art. 2 Abs. 1. Siehe Art. 37 Abs. 1 SHG (GVP 2005 Nr. 17).
Art. 3 Siehe Art. 37 Abs. 1 SHG (GVP 2005 Nr. 17).
Art. 14 Siehe Art. 37 Abs. 1 SHG (GVP 2005 Nr. 17).
-

4. Schule, Wissenschaft, Kultur

Kein Entscheid.

5. Landesverteidigung

Kein Entscheid.

6. Finanzen

Kein Entscheid.

7. Öffentliche Werke, Energie und Verkehr**BG über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), SR 700**

- Art. 1 Grundprinzipien bei der Überprüfung der kommunalen Nutzungsplanung und Voraussetzungen für die Änderung eines Zonenplans. Werden Fruchtfolgeflächen zur Deckung von Baulandbedarf beansprucht, sind die massgeblichen Einzelaspekte im Rahmen einer qualifizierten Interessenabwägung zu würdigen.
Verwaltungsgericht, 25. Oktober 2005 GVP 2005 Nr. 24
- Art. 3 Siehe Art. 1 RPG (GVP 2005 Nr. 24).
- Art. 5 Abs. 2. Siehe Art. 26 Abs. 2 BV (GVP 2005 Nr. 2).
- Art. 13 Siehe Art. 1 RPG (GVP 2005 Nr. 24).
- Art. 15 Bst. b. Die zulässige Bauzonengrösse bestimmt sich nach dem Baulandbedarf und den Grundsätzen, wonach die Landschaft zu schonen ist und Siedlungen in ihrer Ausdehnung zu begrenzen sind.
Regierung, 16. August 2005 GVP 2005 Nr. 97
- Art. 22 Abs. 2 lit. a. Die Nutzung eines Gebäudes als Gebetsraum mit Cafeteria zur Religionsausübung von Muslimen mit höchstens 50 Personen bei normaler Nutzung und 200 Personen bei ausserordentlichen Anlässen ist in der Gewerbe-Industrie-Zone zonenkonform.
Verwaltungsgericht, 20. Juni 2005 GVP 2005 Nr. 25

Art. 24 Das Errichten eines 7,4 m hohen und 2,5 m breiten, beleuchteten Kreuzes ist baubewilligungspflichtig. Anders als Gipfelkreuze sind so genannte Liebeskreuze nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen. Daran vermag auch die Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nichts zu ändern.
Regierung, 13. Dezember 2005 GVP 2005 Nr. 98

Art. 33 Abs. lit. b. Siehe Art. 33 Abs. 1 BauG (GVP 2005 Nr. 28).

eidg Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), SR 700.1

Art. 29 Siehe Art. 1 RPG (GVP 2005 Nr. 24).

Art. 30 Siehe Art. 1 RPG (GVP 2005 Nr. 24).

Art. 42 Wird bei der Realisierung eines Bauvorhabens von der Baubewilligung abgewichen, welche die zulässigen Erweiterungsmöglichkeiten bereits vollständig ausgeschöpft, kann für zusätzliche Erweiterungen der zonenwidrig genutzten Fläche keine nachträgliche Bewilligung erteilt werden. Bei den Wiederherstellungsmassnahmen ist zu beachten, dass das öffentliche Interesse an der Trennung von Bau- und Nichtbaugelände stark zu gewichten ist.
Regierung, 8. Februar 2005 GVP 2005 Nr. 99

Art. 46 Siehe Art. 1 RPG (GVP 2005 Nr. 24).

eidg Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG), SR 741.01

Art. 16a Abs. 1 lit. a. Kann bei einer Auffahrkollision die durch den Lenker verursachte Gefahr zufolge ungenügender Aufmerksamkeit nicht mehr als gering eingestuft werden, liegt zumindest eine mittelschwere Widerhandlung im Sinn von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG vor.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 19. Oktober 2005 GVP 2005 Nr. 19

Art. 16c Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a. Siehe Art. 43 Abs. 3 SVG (GVP 2005 Nr. 21).

Art. 16d Abs. 1 lit. b. Zum Nachweis der mangelnden Fahreignung zufolge Drogenkonsums – Kokain, Amphetamine und MDMA (Ecstasy) – ist die Haaranalyse zusammen mit anderen Befunden eines der verlässlichsten Beweismittel.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 25. Mai 2005 GVP 2005 Nr. 20

Art. 43 Abs. 3. Das Rückwärtsfahren auf dem Pannestreifen stellt eine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften dar.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 19. Oktober 2005 GVP 2005 Nr. 21

Art. 91 Abs. 1. Strafzumessung beim Delikt des Führens eines Motorfahrzeugs in ange-trunkenem Zustand (FiaZ).
Kantonsgericht, Strafkammer, 12. Januar 2005 GVP 2005 Nr. 22

Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), SR 741.11

Art. 1 Abs. 8. Begriff der Strassenverzweigung. Massgebend ist das Erscheinungsbild im Bereich der Kreuzung, welches sich dem daherfahrenden Ortsunkundigen zeigt.
Kantonsgericht, Strafkammer, 25. Oktober 2005 GVP 2005 Nr. 23

Art. 36 Abs. 1 und 3. Siehe Art. 43 Abs. 3 SVG (GVP 2005 Nr. 21).

BG über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1001 (RTVG), SR 784.40

- Art. 25 Abs. 3. Aufgrund des Kooperationsvertrages und der erteilten Konzession ist davon auszugehen, dass die SRG SSR grundsätzlich auch für Sendungen, welche die PTV AG auf dem Kanal SF 2 ausstrahlt, Verantwortung trägt.
Handelsgerichtspräsident, 4. Januar 2005 GVP 2005 Nr. 39
- Art. 28 Abs. 3. Siehe Art. 25 Abs. 3 RTVG (GVP 2005 Nr. 39).
- Art. 31 Abs. 3. Siehe Art. 25 Abs. 3 RTVG (GVP 2005 Nr. 39).
-

8. Gesundheit (einschliesslich Umweltschutz), Arbeit, Soziale Sicherheit**BG über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG), SR 814.01**

- Art. 11 Abs. 2. Das Vorsorgeprinzip erfordert nur dann Lärmschutzvorkehren, wenn die Massnahmen verhältnismässig sind. Der Eigentumseingriff darf nicht schwerer ins Gewicht fallen als das öffentliche Interesse an der Lärmreduktion. Dies gilt selbst dann, wenn die vom Lärm belasteten Anwohner für die Kosten der Emissionsbegrenzung aufkommen wollen.
Baudepartement, 13. Juni 2005 GVP 2005 Nr. 102
- Art. 15 Siehe Art. 15 BauG (GVP 2005 Nr. 27).
- Art. 25 Siehe Art. 12 BauG (GVP 2005 Nr. 26).

V über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV), SR 814.013

- Anhang 4.5 Siehe Art. 26 Abs. 2 BV (GVP 2005 Nr. 2).

BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), SR 814.20

- Art. 20 Siehe Art. 26 Abs. 2 BV (GVP 2005 Nr. 2).

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), SR 814.201

- Anhang 4 Siehe Art. 26 Abs. 2 BV (GVP 2005 Nr. 2).

eidg Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), SR 814.41

- Art. 40 Abs. 3. Siehe Art. 15 BauG (GVP 2005 Nr. 27).

BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), SR 830.1

- Art. 16 Siehe Art. 28 Abs. 1 IVG (GVP 2005 Nr. 11).
- Art. 27 Meldet sich eine versicherte Person nach der eheschutzrechtlichen Trennung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Stellenvermittlung an, hat die Personalberaterin des RAV die Pflicht, sie über einen möglichen Taggeldanspruch zufolge Beitragsbefreiung aufzuklären.
Versicherungsgericht, 12. Juli 2005 GVP 2005 Nr. 10

BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG), SR 831.20

- Art. 8 Abs. 3 lit. b. Siehe Art. 28 Abs. 1 IVG (GVP 2005 Nr. 11).
- Art. 28 Abs. 1. Ein «Invaliditätsgrad», einzig resultierend aus einem «leidensbedingten» Abzug, kann nicht in Frage kommen, wo eine volle Arbeitsfähigkeit in einem Verweisungsberuf feststeht. Invalidität setzt eine reale Arbeitsunfähigkeit voraus. Fehlt es daran, ist im Prinzip gar kein Einkommensvergleich zur Ermittlung des Invaliditätsgrades vorzunehmen. Einem Hilfsarbeiter sind normalerweise keine beruflichen Massnahmen in Form einer Umschulung zu gewähren. Nimmt ein Versicherter keine ihm aus ärztlicher Sicht zumutbare Erwerbstätigkeit auf, so ist für die Bestimmung des massgebenden Invalideneinkommens (Einkommen mit Invalidität) auf die vom Bundesamt für Statistik ermittelte Lohnstrukturerhebung abzustellen. Vorgehen, wenn dieses Invalideneinkommen höher als das Valideneinkommen (Einkünfte ohne Invalidität; entspricht in der Regel dem beim letzten Arbeitgeber bezogenen Lohn) zu liegen kommt.
- Versicherungsgericht, 16. Juni 2005 GVP 2005 Nr. 11

BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG), SR 831.40

- Art. 81 Abs. 2. Siehe Art. 45 Abs. 1 lit. d StG (GVP 2005 Nr. 31).

BG über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG), SR 831.42

- Art. 9 Abs. 2. Siehe Art. 45 Abs. 1 lit. d StG (GVP 2005 Nr. 31).

BG über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG), SR 832.20

- Art. 3 Abs. 1. Anknüpfungspunkt für den Beginn des Versicherungsschutzes ist nicht der im Arbeitsvertrag vereinbarte Antritt der Arbeit, sondern der Tag, an dem der Arbeitnehmer auf Grund der Anstellung die Arbeit effektiv antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt.
- Versicherungsgericht, 20. Juni 2005 GVP 2005 Nr. 12

V über die Unfallversicherung vom 20. September 1982 (UVV), SR 832.202

- Art. 9 Abs. 2. Ein beim Squashspiel erlittener Riss der Achillessehne gilt als unfallähnliche Körperschädigung im Sinne dieser Bestimmung.
- Versicherungsgericht, 17. August 2005 GVP 2005 Nr. 13

BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzsenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG), SR 837.0

- Art. 14 Abs. 2 letzter Satz. Siehe Art. 27 ATSG (GVP 2005 Nr. 10).

9. Wirtschaft, Technische Zusammenarbeit

Kein Entscheid.

III. Entscheide zum Internationalen Recht⁴

Menschenrechte und Grundfreiheiten

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) SR 0.101

- Art. 8 Die Einleitung eines Verfahrens zur Rückführung eines von der Mutter ins Ausland entführten Kindes verschafft dem ausländischen Vater keinen Anspruch auf Verlängerung der im Rahmen des Familiennachzugs erteilten Aufenthaltsbewilligung.
Verwaltungsgericht, 16. August 2005 GVP 2005 Nr. 84

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, (FZA) SR 0.142.112.681

- Art. 5 Anhang I. Die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung an einen während seiner Drogensucht in der Schweiz und im Ausland mehrfach und in schwerer Weise straffälligen und verurteilten Italiener, der mit einer niedergelassenen Landsfrau verheiratet ist und mit ihr zwei in der Schweiz geborene Kinder hat, ist unverhältnismässig, wenn er seit einer stationären Massnahme vor sieben Jahren kein persönliches Verhalten mehr erkennen liess, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt.
Verwaltungsgericht, 16. August 2005 GVP 2005 Nr. 85

4 Gliederung nach den Staatsverträgen im Inhaltsverzeichnis 2004 der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts, S. 349 ff. (Bern, Bundeskanzlei, 2005).